



VI-5

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. I. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 827

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-5
für das Gelände zwischen Sedanufer,
Gitschiner Straße und Alexandrinenstraße
im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen
erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-5
für das Gelände zwischen Sedanufer,
Gitschiner Straße und Alexandrinenstraße
im Bezirk Kreuzberg.

Vom 7. Januar 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städte-
bauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom
22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl.
S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-5 vom 10. Juni 1960 für das Ge-
lände zwischen Sedanufer, Gitschiner Straße und Alexan-
drinenstraße im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator
für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte
Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirks-
amt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt
für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der
Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die vorbereitende Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – weist das vom Bebauungsplan erfaßte Gelände, das sich überwiegend im Eigentum Berlins befindet, als Nichtbaugebiet aus.

Im Zuge der Uferbegrünung der Berliner Wasserstraßen sind die Einbeziehung der Straße Sedanufer nebst einigen angrenzenden Grundstücken in die vorgesehene öffentliche Grünfläche, sowie die in Aussicht genommene Verbreiterung der Gitschiner Straße und die Durchführung von Baumaßnahmen der Berliner Stadtentwässerung, durch einen Bebauungsplan zu sichern.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan sieht die Einbeziehung der Grundstücke Gitschiner Straße 1-6, deren Bebauung durch Kriegseignisse vollständig zerstört worden ist, sowie einen Teil des Grundstücks Gitschiner Straße 7 in die bereits angelegte öffentliche Grünfläche am Sedanufer vor. Einige dieser Grundstücke sind bereits von Berlin erworben worden. Von der Bebauung des östlich anschließenden, der Berliner Stadtentwässerung gehörenden Grundstücks ist nur ein 2geschossiges Wohngebäude erhalten geblieben. Das Pumpwerk, das zerstört und 1952 neu errichtet worden ist, wurde durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschößanzahl als öffentlicher Sonderstandort festgesetzt. Der Abriß des beschädigten Wohnhauses ist aus wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen zugunsten des in unmittelbarer Nähe des Pumpwerkes unterirdisch anzulegenden Regenwassersammelbeckens erforderlich. Die Neuordnung der Eigentumsgrenzen erfolgt bei Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Während die Straßenbreite der Alexandrinenstraße unverändert bleibt, ist für die Gitschiner Straße eine Verbreiterung um 5,0 m nach Süden vorgesehen. Das Sedanufer

wurde als Verkehrsstraße aufgehoben; das Straßenland ist bereits in eine Grünanlage mit Fußweg umgewandelt worden.

Die in den Jahren 1848, 1865 und 1877 durch Allerhöchste Cabinets-Ordres festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien innerhalb des Geltungsbereichs wurden aufgehoben und durch entsprechende Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 14. Juli 1960 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 15. August 1960 bis einschließlich 13. September 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für den noch fehlenden Teil der öffentlichen Grünanlage wurden vom Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, auf etwa 118 000 DM geschätzt; sie sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 10. Januar 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau-und Wohnungswesen
II B 1,5 VI-5/830-3

Berlin-Wilmersdorf, den 6. Febr. 1961
(95)

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau-und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin	
Eing. 15. FEB. 1961	
Stelle	Anl.

Betr.: Bebauungsplan VI-5 für das Gelände zwischen Sedanufer,
Gitschiner Straße und Alexandrinenstraße
im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla 1b/Je - 6144 (VI-5) 51 vom 19.9.60

Anlg.: 3 Drucksachen (1 Exempl. für SenFin Abt. III)

Der o.a. Bebauungsplan VI - 5 vom 10.6.60 ~~xxxxxxx~~
~~xxxxxxx~~ ist am 7. 1. 61 durch Rechtsver-
ordnung des Senators für Bau-und Wohnungswesen festgesetzt worden.
Die Verordnung ist am 23. 1. 61 im Gesetz-und Verordnungs-
blatt für Berlin S. 147 verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 53. Sitzung vom 19.1.61
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete
Vorlage -zur Kenntnismahme- über die Festsetzung des genannten
Bebauungsplanes -Drucksache Nr. 827 - zur Kenntnis genommen.

~~XX~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
L ü d e k e

Beglaubigt:
[Signature]
Verw.-Angest.